

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 04.07.2023	Vorlage Nr. 2023/0143/FB1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		18.07.2023	Entscheidung	

### **BETREFF**

Straßenumbenennung der Philipp-Fauth-Straße, Karl-Räder-Allee und Maler-Ernst-Straße; hier: Bürgerbegehren gegen die Straßenumbennungen a) Anhörung der Bürgerinitiative b) Zulassung des Bürgerbegehrens c) Beschluss über das Anliegen des Bürgerbegehrens

### **Beschlussvorschlag:**

b) Das Bürgerbegehren ist zulässig.

c) Das Anliegen des Bürgerbegehrens, die genannten Straßen nicht umzubenennen, wird abgelehnt. Somit ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids wird auf den 24.09.2023 festgelegt. Es wird über folgende Fragestellung entschieden: „Soll die Umbenennung der Karl-Räder-Allee, der Philipp-Fauth-Straße und der Maler-Ernst-Straße unterbleiben?“

### **Bürgermeister/Dezernent:**

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Begründung:**

Zu a) Nach § 17 a GemO entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens **nach Anhörung** der das Bürgerbegehren vertretenden Personen.

Zu b) Über die Zulassung des Bürgerbegehrens ist vom Stadtrat zu entscheiden. Hierbei ist folgendes zu prüfen:

-Zulässigkeit der Fragestellung/des Gegenstandes eines Bürgerentscheids



Die Fragestellung ist nicht durch den Negativkatalog des § 17 a Abs. 2 GemO ausgeschlossen. Auch handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit in der Zuständigkeit des Rates. Das Bürgerbegehren zielt auf eine eigene Sachentscheidung der Bürgerschaft hin.

Die Fragestellung ist zulässig.

-Erreichen des Quorums (Anzahl der geprüften Unterschriften)

Es liegen 1514 geprüfte Unterschriften vor. Das Quorum von 1.220 Unterschriften ist damit erreicht

-Erfordernis der Bezeichnung des Bürgerbegehrens auf den Unterschriftslisten.

Die Bezeichnung des Bürgerbegehrens und die Fragestellung waren auf den Unterschriftslisten klar erkennbar.

Das Bürgerbegehren ist zulässig.

Zu c)

Nach § 17 a Abs. 6 der Gemeindeordnung müssen den Bürgerinnen und Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Die Gemeindeorgane (Bürgermeister und Stadtrat) halten an ihrem Beschluss in der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023 fest.

Der Beschluss lautete:

„Der Stadtrat beschließt, folgende Straßen umzubenennen:

- Philipp-Fauth-Straße in Johannes-Fitz-Straße
- Karl-Räder-Allee in Lindenallee
- Maler-Ernst-Straße in Rudolph-Christmann-Straße

Dem Vorschlag des Ortsbeirates Seebach entsprechend sollen unter den neuen Straßenschildern Schilder angebracht werden, die auf den früheren Namen hinweisen (z.B.: „ehemals Karl-Räder-Allee“) und über einen QR-Code zu einer städtischen Webseite führen, auf der in knapper Form über die ehemaligen Namensgeber informiert wird. Die vorgeschlagenen Texte finden sich in Anlage 1.

Rosa Maas und Anna Bergner sollen in Bälde eine Straße oder ein Platz gewidmet werden. Bei der Benennung von Straßen und Plätzen in Neubaugebieten sollen zukünftig verstärkt Frauennamen berücksichtigt werden.

Die Umbenennung der Straßen soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Für eine Übergangszeit von einem Jahr sollen beide Straßenschilder gleichzeitig angebracht werden.

Die Kosten für die Umschreibung von Personalausweisen, Fahrzeugscheinen und Gewerbeummeldungen übernimmt die Stadt. Für den entstehenden Aufwand erhält jeder erwachsene Anwohner einen „Dürkheim-Gutschein“ in Höhe von 25 Euro.

### **Leitgedanken**

Wir leben in einer lebendigen Demokratie, die aus den Trümmern von 1945 hervorgegangen ist. Unsere Verfassung stellt die Würde des Menschen an die erste Stelle. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, die Meinungsfreiheit und der Rechtsstaat, unser gesamtes demokratisches Wertesystem ist ein bewusster und erfolgreicher Gegenentwurf zum totalitären System des Nationalsozialismus.

Bad Dürkheim ist eine weltoffene und vielfältig engagierte Stadt. Wir wenden uns entschlossen gegen demokratiefeindliches und menschenverachtendes Gedankengut. Auch deshalb schauen wir genau hin, wenn Straßen nach Menschen benannt sind, die in der Zeit des Nationalsozialismus das faschistische System aus eigener Entscheidung unterstützt haben. Mit einem Straßennamen erinnern wir dauerhaft an eine Persönlichkeit. Wir verleihen ihr damit

eine der denkbar höchsten Ehrungen einer Stadt. Wenn wir heute durch Forschungen und Dokumente wissen, dass sich eine Persönlichkeit diese menschenverachtende und rassistische Ideologie des Nationalsozialismus zu eigen gemacht und den „Führer“ persönlich verehrt hat, kann diese Ehrung keinen Bestand haben. Wir müssen danach streben, Freiheit, Demokratie und die Würde des Menschen unserem Tun und Lassen zugrunde zu legen. Das muss auch für die Ehrung von Personen, wie zum Beispiel durch Benennung von Straßen und Plätzen, gelten.“

Dieser Beschluss soll als Auffassung der Gemeindeorgane bekannt gemacht werden.

Anlagen: